



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Bern, 1. Februar 2022

Kostenbeteiligung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bei Aufenthalt von IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in einem privaten Haushalt

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 7 IFEG¹ beteiligen sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Bei Aufenthalt in einem privaten Haushalt gewährt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine Kostenbeteiligung, sofern die Kosten des Aufenthalts mit der IV-Rente und der Ergänzungsleistung (EL) nicht gedeckt sind.

Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 des Sozialleistungsgesetzes (SLG)² sowie Art. 38 Abs. 1 der Sozialleistungsverordnung (SLV)³ müssen die Leistungserbringer, d.h. die privaten Haushalte, eine gültige Betriebsbewilligung der Standortgemeinde haben.

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung

Der Aufenthalt in einem privaten Haushalt wird von den betroffenen Personen mit der IV-Rente und bei Bedarf zusätzlich mit Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Falls die Kosten des Aufenthalts mit der IV-Rente und der EL nicht gedeckt sind, gewährt die GSI eine Kostenbeteiligung, sofern der Bedarf nachgewiesen ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem Höchstbetrag der EL für Heimaufenthalte (CHF 135) und dem Tarif der Institution.

Die Kostenbeteiligung der GSI setzt folgende Kriterien voraus:

- Die betroffene Person hat ihre Schriften im Kanton Bern, ist volljährig und erhält eine Rente der IV sowie Ergänzungsleistungen.
- Der private Haushalt liegt im Kanton Bern und hat von der Standortgemeinde eine gültige Betriebsbewilligung.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)

² Gesetz vom 09.03.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsgesetz, SLG; BSG 860.2)

³ Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsverordnung, SLV; BSG 860.21)

Ablauf zum Erhalt der Kostenbeteiligung

Vor Aufnahme einer Person in einen privaten Haushalt reicht die betroffene Person bzw. die gesetzliche Vertretung oder der private Haushalt beim Amt für Integration und Soziales (AIS), Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, ein Gesuch um Kostenbeteiligung ein.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der Verfügung und Berechnung der Ergänzungsleistung
- Tarifaussweis des privaten Haushalts
- Kopie der Betriebsbewilligung des privaten Haushalts

Betreffend die Höhe des Tarifs fordert das AIS bei Bedarf weitere Auskünfte und Unterlagen ein.

Nach Prüfung der Unterlagen erteilt die GSI mittels einer Verfügung die Zustimmung oder die Abweisung der Kostenbeteiligung. Der private Haushalt informiert danach die betroffene Person und/oder ihre gesetzliche Vertretung über die Kostenbeteiligung.

Rechnungsstellung an die Bewohnerinnen und Bewohner

Der private Haushalt stellt der Bewohnerin/dem Bewohner den Höchstbetrag der EL für Heimaufenthalte gemäss Artikel 4 EV ELG⁴ (aktuell: CHF 135 / Tag) sowie allfällige Nebenkosten in Rechnung.

Rechnungsstellung an das Amt für Integration und Soziales (AIS)

Der private Haushalt stellt max. alle zwei Monate (d.h. per 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember des laufenden Jahres) dem AIS die Aufenthaltstage⁵ der Bewohnerin/ des Bewohners in Rechnung. Dies zusammen mit einer Kopie der Rechnung an die Bewohnerin/den Bewohner und einem Einzahlungsschein.

Regelung Wochenend- und Ferienaufenthalte

Verbringt die Bewohnerin/der Bewohner Wochenende und/oder Ferien zu Hause kann der private Haushalt der betreuten Person eine Reservationstaxe verrechnen.

Verbringt die Bewohnerin/der Bewohner Wochenende und/oder Ferien in einer anderen Institution (mit einer Betriebsbewilligung gemäss SLV) wird in der Regel der Anreisetag vom aufnehmenden Heim, der Abreisetag vom angestammten Heim als Aufenthaltstag verbucht.

Besondere Hinweise

- Bei ausserkantonalen Aufenthalten in einer nicht-IVSE⁶-Institution ist die Kostenbeteiligung durch die GSI ausgeschlossen.
- Relevante Änderungen, welche die Kostenbeteiligung der GSI tangieren sind dem AIS umgehend mitzuteilen. Solche Änderungen sind zum Beispiel: Wegzug der Bewohnerin oder des Bewohners aus dem privaten Haushalt, Aufgabe des privaten Haushalts, Tarifänderungen, Änderungen der EL etc. Tarifänderungen sind plausibel zu begründen und Änderungen der EL zu dokumentieren.

⁴ Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; SR 841.311)

⁵ Mit Aufenthaltstagen sind die effektiv verbrachten Tage im privaten Haushalt gemeint

⁶ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

- Gemäss Art. 38 Abs. 1 der SLV beaufsichtigt die zuständige Gemeindebehörde die von ihr bewilligten Betreuungs- und Pflegeverhältnisse. Mit der direkten Kostenbeteiligung der GSI sind die zuständigen Gemeindebehörden nach wie vor die primäre Aufsichtsbehörde.
- Die Hilflosenentschädigung (HE) darf der Bewohnerin und dem Bewohner nicht separat in Rechnung gestellt werden. Sie ist im Tarif berücksichtigt und steht der Bewohnerin und dem Bewohner zur Bezahlung ihrer Auslagen zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) werden Ausgaben für Persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Taschengeld usw. anerkannt, d.h. sie können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung (Nebenkosten) gestellt werden.